



Newsletter  
Sonderausgabe

# pvs mefa >>> reiss

Sonderveröffentlichung zum aktuellen Antikorruptionsgesetz

## Zur Information:

Seit dem 04.06.2016 ist die Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen strafbar. Was bedeutet dies für den Arzt bzw. Zahnarzt? Was ist jetzt noch erlaubt? Wenn auch Sie Fragen zum neuen Gesetz haben und sich informieren wollen, welche Auswirkungen das neue Gesetz auf Ihre Praxis haben kann, melden Sie sich zu einem unserer Vorträge zu diesem Thema an:

28.09.2016: 22527 Hamburg

05.10.2016: 50996 Köln

02.11.2016: 15344 Strausberg

09.11.2016: 78462 Konstanz

23.11.2016: 68165 Mannheim

Die Plätze sind begrenzt! Der Kostenbeitrag inkl. Handout beträgt 79,- Euro inkl. MwSt. für unsere Kunden und Kooperationspartner (für Nichtkunden 99,- Euro inkl. MwSt.). Bestätigung, Terminplan und Rechnung erhalten Sie nach Anmeldung.

**Unsere Servicezeiten:**

07731 - 9901 - 88

Mo. bis Do.

08.15 - 17.30 Uhr

Fr.

08.15 - 17.00 Uhr

**Softwaresupport:**

07731 - 9901 - 50



## Transparenz und Vertrauen!

Ende Februar diesen Jahres schockte ein WISO-Filmbereich Ärzte und Patienten gleichermaßen: Korrupte Ärzte? Unterjochte Labore? Kann das in diesem geschilderten Ausmaß überhaupt wahr sein? Anfang April wurde das Antikorruptionsgesetz nun verabschiedet, das von allen Seiten begrüßt wurde. Wir sind uns sicher: Im Interesse der überwiegenden Zahl der Leistungserbringer im Gesundheitswesen, die sich korrekt verhalten (dazu zählen wir uns ebenfalls), sind klare Regelungen wünschenswert und führen auch keinesfalls zu Angstzuständen. Dennoch ist es empfehlenswert, z.B. eingegangene Verträge einzusehen und auf „political correctness“ zu überprüfen.

**Unsere Partnerverträge, die unsere Kunden (Zahnärzte) mit Ihrem Labor und uns abschließen, wurden daher in unserem Auftrag von einer unabhängigen Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Nach aktuellem Kenntnisstand sind das Modell Partnerfactoring und die damit verbundenen Verträge als unbedenklich einzustufen.** Da das Thema aber weitreichende Brisanz besitzt, werden wir uns in den nächsten Ausgaben weiterhin mit diesem Thema beschäftigen.

„Man kann Bestechung und Korruption wohl niemals ganz besiegen. Aber man kann – wie in einem Teich – den Wasserstand so niedrig halten, dass den Fröschen die Lust am Quaken vergeht.“ (Wolfgang J. Reus, 1959 - 2006, deutscher Journalist, Satiriker, Aphoristiker und Lyriker)

Auf eine weiterhin transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Manfred Reiss  
Geschäftsführer

Michael Reiss  
Geschäftsführer

## Das Antikorruptionsgesetz für das Gesundheitswesen ist seit dem 04.06.2016 in Kraft. Vieles ändert sich.

Der Bundespräsident hat Anfang Juni das nach langer und kontroverser Diskussion verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen unterzeichnet, sodass es am 04.06.2016 in Kraft getreten ist. Mit der Neuregelung werden zwei neue Straftatbestände, nämlich die §§ 299a und § 299b neu in das Strafgesetzbuch eingeführt. Bestechung und Bestechlichkeit von Angehörigen eines Gesundheitsberufes können künftig mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. In besonders schweren Fällen ist sogar ein Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Wer sich als Angehöriger eines Heilberufes bestechen lässt, muss daher künftig mit empfindlichen Strafen rechnen. Aber auch derjenige, der selbst nicht einem Heilberuf angehört, kann sich strafbar machen, wenn er einen Angehörigen dieser Berufsgruppe besticht.

### Warum gibt es ein Sonderrecht für Angehörige der Heilberufe?

Die bisherigen Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches sind sog. Amtsträgerdelikte. Sie sind nur dann einschlägig, wenn auf „Nehmerseite“ ein Amtsträger involviert ist. Der Bundesgerichtshof hat im Jahre 2012 entschieden, dass Ärzte keine Amtsträger im Sinne der allgemeinen Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches sind. Dies hatte zur Konsequenz, dass korruptive Sachverhalte im Gesundheitswesen weitgehend straflos blieben. Deshalb hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahre 2012 nach dem Gesetzgeber gerufen. In der Folgezeit gab es lange und kontroverse Diskussionen. Einig war man sich darin, dass bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen Lücken bestanden. Durch die jetzige gesetzliche Neuregelung sollen diese geschlossen werden.

### Was will der Gesetzgeber mit der Neuregelung erreichen?

Korruption im Gesundheitswesen führt zu einer Verteuerung medizinischer Leistungen und steigender Kosten, was durch die neue Strafgesetzgebung verhindert werden soll. Außerdem soll durch die gesetzliche Neuregelung sowohl der Wettbewerb als auch die Qualität der medizinischen Versorgung gesichert werden. Letztlich soll auch das Vertrauen in die Integrität der Heilberuflicher Entscheidungen geschützt werden.

### So lautet die neue Strafnorm für die Angehörigen der Heilberufe:

#### § 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

- ⇒ bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
- ⇒ bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils  
⇒ zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner  
⇒ Berufshelfer bestimmt sind, oder
- ⇒ bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### Auch jeder, der „gibt“ kann sich strafbar machen

Während sich § 299a StGB nur an den „Nehmer“ richtet, gibt es auch eine Norm, die sich an die „Geber“ richtet, nämlich § 299b StGB „Bestechung im Gesundheitswesen“. Die Norm lautet wie folgt:

#### §299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

- ⇒ bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
- ⇒ bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die  
⇒ jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen  
⇒ seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
- ⇒ bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### Ein Vorteil im Sinne der neuen Strafvorschriften kann (fast) alles sein

Der neue Straftatbestand ist mit dem Vorteilsbegriff sehr weit gefasst. Vorteil im Sinne von § 299a StGB ist jede Zuwendung, auf die der Betroffene keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert. Erfasst werden alle materiellen oder immateriellen Zuwendungen, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen Vorteil für den Betroffenen oder einen Dritten handelt. Als Vorteil werden unter anderem angesehen: Ehrungen und Ehrenämter, Einladungen zu Kongressen, Übernahme von Fortbildungskosten, Abschluss von Verträgen, Sondervergütungen, Scheinentgelte, Darlehen, Stundungen, unentgeltliche

oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien, Urlaubsreisen sowie Teilnahmen an Anwendungsbeobachtungen.

### Es gibt keine Geringwertigkeitsgrenze

Es gibt bei der Neuregelung des § 299a StGB keine Geringwertigkeits- oder Bagatellgrenze. Auch die Einladung zu einem Essen kann den Vorteilsbegriff erfüllen. Es empfiehlt sich daher, eine rigorose und konsequente Haltung an den Tag zu legen und Einladungen, Geschenke pp. konsequent abzulehnen.

### Werbegeschenke bleiben erlaubt

Sozialadäquate Zuwendungen, denen von vornerein die Eignung fehlt, die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung zu beeinflussen, bleiben nach wie vor straflos. Hierzu gehören unter anderem geringfügige und allgemein übliche „Werbegeschenke“ wie z.B. Bleistifte, Plastikkugelschreiber und ähnliches.

Straflos, auch weiterhin, bleibt die Entgegennahme von Geschenken von Patienten als Dank für eine erfolgreiche Behandlung.

### Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung auf Angehörige der Heilberufe

Für die Ärzteschaft und die übrigen Angehörigen der Heilberufe bedeutet die gesetzliche Neuregelung eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Rechtslage. Viele Verhaltensweisen, die bisher teils akzeptiert und teils toleriert worden sind, werden zukünftig als Straftaten von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Dies soll an wenigen Beispielen wie folgt verdeutlicht werden:

#### Rabatte

Beim Bezug von Waren (Sprechstundenbedarf) dürfen nur die dem Arzt tatsächlich entstandenen Kosten in Ansatz gebracht werden. Es ist durchaus zulässig und sogar gewünscht, dass in diesem Zusammenhang Preisnachlässe gewährt bzw. ausgehandelt werden. Die Preisnachlässe müssen allerdings vollständig an den Patienten weitergegeben werden.

### Auch Rückvergütungen – so genannte Kickbacks – sind grundsätzlich an den Patienten weiterzugeben.

Nichts anderes gilt bei sogenannten Naturalrabatten, die im Volksmund „Draufgaben“ genannt werden. Wenn beispielsweise ein niedergelassener Zahnarzt für den Bezug von 10 Implantaten zum Preis von jeweils X € zwei weitere Implantate kostenlos als „Draufgabe“ erhält, ist dies ein ganz normaler Preisnachlass, der komplett an die Patienten weitergegeben ist.

## Rückvergütungen und Provisionen

### Umsatzbezogene oder sonstige Rückvergütungen sind verboten.

Auch Provisionszahlungen für die Vermittlung oder Empfehlung von Patienten sind nicht erlaubt und zukünftig strafbar. Absprachen zwischen einem Hausarzt und einem Facharzt oder einer Klinik über die Vorteilsgewährung bei der Zuführung von Patienten erfüllen den Straftatbestand des § 299 a StGB.

Auch wenn aus dem Bereich der Arzneimittelhersteller bzw. Medizinproduktehersteller bei der Einführung neuer Produkte Vorteile gewährt werden, ist der Straftatbestand erfüllt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen durch die Vorteilsgewährung nicht nur eine Bevorzugung der Verordnung eines bestimmten Medikamentes erreicht werden soll, sondern zugleich auch das Außerachtlassen der medizinischen Indikation erkaufte werden soll. Im letzteren Fall kommt zu dem Vorwurf der Korruption auch noch der Vorwurf der Körperverletzung hinzu.

### Referentenhonorare

Grundsätzlich kann man sagen, dass Vorteile, die einem Arzt gewährt werden, um eine Gegenleistung angemessen zu honorieren auch nach der gesetzlichen Neuregelung nicht strafbar sind.

Wer einen Fachvortrag hält und hierfür angemessen honoriert wird, macht sich nicht strafbar auch wenn die Zahlung aus dem Bereich der Pharmaindustrie erfolgt.

Problematisch kann es allerdings sein, die Frage der „Angemessenheit“ des Referentenhonorars zu beurteilen. Unzulässig wäre es, wenn die Zahlung des Honorars für gute Umsätze bei der Arzneimittelverordnung gezahlt würde oder wenn die Höhe des Honorars in keiner Relation zum Aufwand steht.

### Teilnahme an Anwendungsbeobachtungen

Auch die Teilnahme an Anwendungsbeobachtungen kann unter Umständen zukünftig den Straftatbestand erfüllen.

Wenn bei einer Anwendungsbeobachtung für den Arzt eine Vergütung gezahlt wird, muss die Entschädigung ihrer Art und Höhe nach so bemessen sein, dass kein Anreiz für eine bevorzugte Verschreibung oder Empfehlung bestimmter Arzneimittel entsteht.

Die Grenze zur Strafbarkeit ist in all den Fällen überschritten, in denen die Anwendungsbeobachtung Bestandteil einer Unrechtsvereinbarung ist und die vorgesehene Vergütung den teilnehmenden Arzt nicht für seinen zusätzlichen Aufwand entschädigt, sondern als Belohnung für die bevorzugte Verordnung bestimmter Präparate gewährt wird.

### Hohes Verfolgungsrisiko für Angehörige der Heilberufe

Kurz vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung hat es noch verschiedene Änderungen an dem Antikorruptionsgesetz gegeben. Eine Änderung hat dazu geführt, dass jetzt kein Strafantrag mehr erforderlich ist, um die Strafverfolgung beginnen zu können. Die Staatsanwaltschaft ist jetzt verpflichtet, von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Bestechung bzw. Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gegeben sind. Diese Schwelle ist sehr niedrig. Ein sogenannter Anfangsverdacht ist immer schon dann gegeben, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dazu genügen bereits entfernte Indizien.

Zuwendungen aus dem Bereich der Industrie werden in Zukunft zwangsläufig der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Wenn bei einem Pharmaunternehmen oder einem Labor ein Betriebsprüfer auf Ausgaben stößt, die den Verdacht der Bestechung begründen, ist er von Gesetzes wegen verpflichtet, dies der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu melden. Von daher muss man davon ausgehen, dass zukünftig vermehrt Strafverfahren eingeleitet werden.

### Erhöhtes Risiko von Zwangsmaßnahmen

Aufgrund des erhöhten Risikos, dass gegen Ärzte zukünftig Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Korruptionsdeliktes geführt werden, besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass es zu Zwangsmaßnahmen kommt. Zu denken ist hier insbesondere an Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme von Patientenunterlagen, Abrechnungen und sonstigen Urkunden, die für die Aufklärung des jeweiligen Tatverdachts von Belang sein können. Zu denken ist aber auch an eine Vernehmung des Praxispersonals zur Aufklärung des Tatverdachts.

Dieses Risiko ist deshalb sehr hoch, weil es auch für eine Hausdurchsuchung ausreichend ist, dass „nur“ ein sogenannter Anfangsverdacht besteht.

### Vorsorgebedarf für Ärzte

Ärzte empfehlen ihren Patienten regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen, damit rechtzeitig Schlimmeres verhindert werden kann. Gleiches gilt aus juristischer Sicht für die Ärzte selbst. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes sollten die Angehörigen der Heilberufe ihre geschäftlichen Praktiken dringend durch einen versierten Anwalt überprüfen lassen, damit es später kein böses Erwachen gibt. Eine rechtzeitige Beratung im Vorfeld kann möglicherweise viel Aufregung, Stress, langjährige Ermittlungsverfahren mit unschönen Begleiterscheinungen sowie auch sehr viel Geld sparen. Wer seine Praxis und seine Verhal-

tensweisen frühzeitig auf etwaige Probleme überprüfen lässt, ist auf der sicheren Seite. Nichts tun ist hoch riskant und daher nicht zu empfehlen. Wenn Staatsanwaltschaft und Polizei die Praxisräume durchsuchen, ist der erste Schaden schon entstanden. Die Reputationsverluste lassen sich kaum mehr beheben. Selbst wenn das Verfahren später eingestellt wird, bleibt in der Außenwirkung etwas übrig. Von daher kann man nur dringend raten, sich rechtzeitig – und das heißt jetzt – zu informieren und vorsorglich die Abläufe in der eigenen Praxis überprüfen zu lassen. Wer so handelt, kann der Anwendung der neuen Straftatbestände mit Ruhe und Gelassenheit entgegensehen.

Autor: Dr. Stefan Hiebl

Rechtsanwalt; Fachanwalt für Strafrecht  
Friedrich-Breuer-Straße 112, 53225 Bonn  
Tel.: 0228 / 62092-49; Fax: 0228 / 460708  
E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de

### Konkret können sich für Ärzte folgende Konsequenzen ergeben:

- Es wird zukünftig mehr Strafverfahren gegen Ärzte und Zahnärzte geben. Diese können auch zu berufsrechtlichen Sanktionen bis hin zum Entzug der Zulassung führen.
- Die Zulieferer der Dentalbranche könnten ihren Wettbewerb zukünftig über Strafanträge an die Konkurrenz beeinflussen.
- Die Bedeutung sogenannter „Whistleblower“ wächst. Dazu könnten Ex-Ehefrauen oder ehemalige Mitarbeiter/Innen zählen, wer weiß?
- Die Arbeit von Betriebsprüfern wird zunehmend wichtiger. Jeder Praxisinhaber ist gefordert, dafür ein Kontrollsystem einzuführen.

### Unser Resümee:

In jedem Falle ist die Verunsicherung groß, wie es weiter gehen wird und die nahe Zukunft wird nun zeigen, ob sich das Gesetz bewähren kann. Wir bieten Ihnen zu diesem Thema auch ein Seminar von Dr. Stefan Hiebl an, bei dem Sie Gelegenheit haben werden, Ihre persönlichen Fragen zum Thema beantwortet zu bekommen.

### pvs-mefa Reiss Seminarreihe: „Das Antikorruptionsgesetz“

- 28.09.2016: 22527 Hamburg**
- 05.10.2016: 50996 Köln**
- 02.11.2016: 15344 Strausberg**
- 09.11.2016: 78462 Konstanz**
- 23.11.2016: 68165 Mannheim**

Nähere Informationen und das Anmeldeformular zum Download finden Sie auf unserer Webseite oder Sie melden sich direkt an unter der Telefonnummer: 07731-9901-50.

